

Allgemeine Geschäftsbedingungen Softwarekauflizenz ShortLynk 1.0.0

Version: 1.0.1 Stand: Juni 2010

Desatec Systems UG (haftungsbeschränkt)

Geschäftsführer: André Runzer

Robert-Bosch-Breite 10 C

D- 37079 Göttingen

Telefon: +49 (0)551 – 63 46 731

Fax: +49 (0)551 – 63 46 722

www.desatec.eu

E-Mail: info@desatec.eu

Handelsregister: Amtsgericht Göttingen (HRB 201074)

USt.-Ident.Nr: DE268135448

§ 1 Allgemeine Bestimmungen / Vertragsgegenstand

(1) Die Desatec Systems UG (haftungsbeschränkt) (nachfolgend „Anbieter“ genannt) bietet Softwareprodukte zum Kauf (Lizenz) an. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Angebots-, Bestell-, Auftrags-, Vertragsformulare, jeweils auch Online, E-Mail etc. (nachfolgend „Vertragsformular“ genannt) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Anbieter und dem Unternehmer (nachfolgend „Kunde“ genannt). Vertragsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn der Anbieter diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist „jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.“

(3) Die AGB werden dem Kunden gesondert in Textform zugeschickt. Die AGB können auch über die Website www.shortlynk.de abgerufen und als PDF heruntergeladen werden.

(4) Der Kunde erwirbt vom Anbieter die Software **ShortLynk 1.0.0** (nachfolgend „Software“ genannt), sowie das zugehörige Benutzerhandbuch (insgesamt nachfolgend „Vertragsgegenstand“ genannt) unter den in diesen AGB vereinbarten Nutzungsbedingungen, soweit im Vertragsformular nichts anderes vereinbart wurde.

(5) Der Vertrag kommt,

(i) durch die Unterzeichnung des Vertragsformulars durch beide Vertragsparteien,

(ii) durch den Auftrag und / oder Bestellung des Kunden und der anschließenden Bestätigung durch den Anbieter oder

(iii) durch ein durch den Kunden unterschriebenes schriftliches Angebot des Anbieters, zustande.

(iv) Ist keine der genannten Varianten einschlägig, so wird der Vertrag mit diesen AGB spätestens bei Nutzung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden geschlossen. Der Vertrag wird ebenfalls geschlossen, wenn der Anbieter den Vertragsgegenstand betriebsfähig bereitgestellt und wenn der Anbieter dem Kunden die Freischaltung mitgeteilt und / oder die Benutzerzugangsdaten übermittelt hat. Darauf, wann der Kunde den ersten Zugriff nimmt, kommt es nicht an.

Der Anbieter kann die Bestätigung des Auftrags, der Bestellung usw. durch eine erste Erfüllungshandlung, Lastschriftabbuchung oder Rechnungslegung ersetzen (nachfolgende „Vertragsabschluss“ genannt).

(6) Der Anbieter ist zu jeder Zeit berechtigt, die von ihm angebotenen kostenlosen Dienste und Leistungen einzustellen, ohne dass dem Kunden daraus Rechte auf Minderung, Schadensersatz und / oder Kündigung etc. erwachsen.

(7) Das Updaten und / oder Erweitern und / oder Weiterentwicklung des Vertragsgegenstandes durch Softwarepflege und / oder eine problemorientierte Beratungstätigkeit (Support), soweit keine Sach- oder Rechtsmängel vorliegen, ist nicht

Gegenstand dieses Vertrages kann aber durch gesonderte Vergütung oder durch separate Support- und Softwarepflegeverträge vereinbart werden.

(8) Zur vertragsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstandes kann Fremdsoftware benötigt werden, die gegebenenfalls im Vertragsformular genannt wird. Diese Fremdsoftware wird von Dritten entwickelt und vertrieben und ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Bei Fehlern, die durch Fremdsoftware verursacht werden, entstehen keinerlei Ansprüche des Kunden gegenüber dem Anbieter. Die Behebung dieser Fehler kann aber gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden.

(9) Die Software wird quelloffen und in der Regel in englischer Sprache kommentiert, das Benutzerhandbuch in deutscher Sprache, geliefert.

(10) Für die Beschaffenheit der vom Anbieter gelieferten Software ist die bei Versand des Vertragsgegenstandes gültige und dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich, die auch im Benutzerhandbuch noch einmal beschrieben ist. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet der Anbieter nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software (z.B. in Demo- und / oder Testprogrammen usw.) in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung des Anbieters, sowie deren Angestellten oder Vertriebspartner herleiten, es sei denn, dass die Geschäftsleitung des Anbieters die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

§ 2 Nutzungsumfang

(1) Der Anbieter räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht am Vertragsgegenstand auf einem Server zur Einzel- und Mehrplatznutzung einer einzelnen Installation des Vertragsgegenstands im Rahmen eines normalen Gebrauchs ein (nachfolgend „Serverlizenz“ genannt). Dieses umfasst die Installation des Vertragsgegenstandes, das Laden des Vertragsgegenstandes in den Arbeitsspeicher und seinen Ablauf. Auf andere Nutzungsarten erstreckt sich die Überlassung nicht.

Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

a) Jede Software wird mit einem einzigartigen Lizenzschlüssel ausgeliefert. Dieser Lizenzschlüssel muss vom Kunden mit Umsicht aufbewahrt werden, da dieser den Nachweis für das Nutzungsrecht darstellt.

Der Lizenzschlüssel ist initial mit dem Encryption Key identisch. Wird der Encryption Key durch den Kunden geändert, kann der Anbieter bei Verlust des neuen Encryption Keys nicht mehr beim Entschlüsseln der Daten weiterhelfen.

b) Aus technischen Gründen kann die Software lediglich immer nur eine URL verwalten. Sollte der Kunde weitere URLs verwalten wollen, so bedarf es weiterer Lizenzen. Diese können dem Kunden mit einem Rabatt eingeräumt werden.

c) Entgegen § 2 Abs. 3 wird dem Kunden das Recht eingeräumt an einigen Stellen der Software Anpassungen vorzunehmen. Diese Anpassungen sind rein optischer Natur. Die Stellen im Quellcode und die genaue Vorgehensweise zur Anpassung sind im Benutzerhandbuch aufgeführt. Nimmt der Kunde die Möglichkeit der Anpassung wahr, und tritt aufgrund der Anpassungen ein Mangel auf, erlöschen alle Ansprüche des Kunden gegenüber dem Anbieter für die betroffenen Bereiche. Der Anbieter kann die Anpassung auch gegen eine gesonderte Vergütung für den Kunden vornehmen.

(2) Der Kunde darf die Software nur für seine internen Geschäftsvorfälle einsetzen. Insbesondere (i) ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder (ii) das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (z.B. als Application Service Providing) für Dritte oder (iii) die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden sind, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters erlaubt. Die gewerbliche Weitervermietung ist generell untersagt.

(3) Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen (nachfolgend „Bearbeitung“ genannt) der Software i.S. des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Bevor der Kunde selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, gestattet er dem Anbieter zwei Versuche, den Fehler zu beseitigen (siehe auch § 9 Abs. 2). Dem Kunden stehen an solchen Bearbeitungen keine Nutzungs- und Verwertungsrechte – über die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinaus – zu.

Entstehen durch die Bearbeitung der Software des Kunden und / oder Dritten kundeneigene Nutzungs- und Verwertungsrechte, kann der Anbieter – gegen angemessene Vergütung – die Einräumung eines ausschließlichen oder nicht ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts mit dem Recht der Unterlizenzvergabe, vom Kunden verlangen.

Werden Bearbeitungen der Software durch den Kunden und / oder Dritte vorgenommen, erlöschen alle Ansprüche des Kunden gegenüber dem Anbieter für die betroffenen Bereiche.

(4) Der Kunde ist zur Erzeugung von lesbarem Quellcode einer Hochsprache aus Maschinensprache (Dekompilierung) der Software nur in den Grenzen des § 69 e UrhG berechtigt und erst, wenn der Anbieter nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und / oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.

(5) Überlässt der Anbieter dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Softwarepflege Ergänzungen (z.B. Patches, Ergänzungen des Benutzerhandbuches usw.) oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes (z.B. Update, Upgrade usw.), die früher überlassene Vertragsgegenstände (nachfolgend „Altsoftware“ genannt) ersetzen, unterliegen diese den Bestimmungen dieser AGB.

Bei Abschluss eines Softwarepflegevertrags beginnt die Softwarepflege, soweit im Softwarepflegevertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, mit der Lieferung (§ 8) des Vertragsgegenstandes. Mängelansprüche aufgrund des vorliegenden Vertrages werden durch den Softwarepflegevertrag nicht berührt. Sie können während des Gewährleistungszeitraumes kostenfrei nach den Bestimmungen dieses Vertrages geltend gemacht werden.

Stellt der Anbieter eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Kunden nach diesem Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen des Anbieters, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt. Der Anbieter räumt dem Kunden jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in der beide Versionen der Vertragsgegenstände nebeneinander genutzt werden dürfen.

(6) Eine Vervielfältigung oder Umarbeitung des Benutzerhandbuchs ist, soweit die Dokumentation in die Software integriert ist – vorbehaltlich der Abs. 3, 4 – nicht gestattet.

(7) Der Anbieter garantiert, dass er am Vertragsgegenstand das Recht besitzt, an diesem Bearbeitungen oder Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen zu können. Der Anbieter stellt den Kunden von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Bearbeitung oder Änderung geltend gemacht werden können.

(8) Der Kunde garantiert, dass er an dem von ihm gelieferten Material das Recht besitzt, an diesem Bearbeitungen oder Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen zu können und räumt dieses Recht dem Anbieter ein. Der Kunde stellt seinerseits den Anbieter von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der Bearbeitung oder Änderung geltend gemacht werden können.

(9) Die Rechtseinräumung steht unter Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der im Vertragsformular vereinbarten Vergütung.

§ 3 Kaufpreis, Zahlungsbedingungen

(1) Der Kunde zahlt an den Anbieter für die Überlassung des Vertragsgegenstandes und für die Einräumung der Nutzungsrechte die im Vertragsformular genannte Vergütung.

(2) Der Kaufpreis ist fällig und zahlbar mit Rechnungsstellung, jedoch nicht vor Lieferung des Vertragsgegenstandes bzw. deren Bereitstellung zum Abruf im Netz und Information des Kunden über die Bereitstellung.

(3) Der Kunde ist zu einer Nutzung der Software, die über die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung ist der Anbieter berechtigt, den für die weiter gehende Nutzung anfallenden Betrag gem. der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste des Anbieters in Rechnung zu stellen. Weitergehende außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(4) Der Kunde kann nur mit von dem Anbieter unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters an Dritte abtreten.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur im Hinblick auf den jeweiligen Vertrag geltend machen.

(5) Die Preise für Lieferungen schließen Transport und Verpackung bei körperlichem Versand ein. Bei Bereitstellung zum Abruf über ein Netz trägt der Anbieter die Kosten dafür, die Software abrufbar ins Netz zu stellen, der Kunde die Kosten für den Abruf.

(6) Im Falle von grenzüberschreitenden Lieferungen können weitere Steuern und / oder Abgaben (z.B. Zölle) fällig werden, die vom Kunden zu tragen sind.

(7) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4 Installation, Schulung

(1) Für die Installation der Software verweist der Anbieter auf die im Handbuch beschriebenen Installationshinweise,

insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Kunde vorhanden sein muss. Auf Wunsch des Kunden übernimmt der Anbieter die Installation der Software auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung, die separat vergütet werden kann, soweit im Vertragsformular nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Weitere Nebenkosten, wie z.B. Fahrt-, Übernachtungs-, Versand-, Telekommunikations-, Schulungs-, Zubehörkosten etc. können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Schutz von Software und Benutzerhandbuch

(1) Soweit nicht dem Kunde nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte am Vertragsgegenstand (und aller vom Kunde angefertigter Sicherheitskopien) – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen, Patentrechte, Markenrechte und die sonstigen Leistungsschutzrechte, sowie technische Schutzrechte usw. – die der Anbieter dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und –durchführung überlässt oder zugänglich macht, ausschließlich dem Anbieter zu. Das gilt auch für Bearbeitungen des Vertragsgegenstandes durch den Anbieter. Das Eigentum des Kunden an den jeweiligen Datenträgern solcher Sicherheitskopien bleibt unberührt.

(2) Der Kunde wird den überlassenen Vertragsgegenstand sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird den Vertragsgegenstand, gleich ob bearbeitet (§ 2 Abs. 3), Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die Angestellten des Kunden sowie sonstige Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände beim Kunden aufhalten. § 6 bleibt unberührt.

(3) Dem Kunde ist es nicht gestattet Marken, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und / oder Lizenzschlüssel usw. des Anbieters, die sich auf oder in dem Vertragsgegenstand befinden zu verändern und / oder zu entfernen, noch sonst unkenntlich zu machen. Bearbeitet (§ 2 Abs. 3) der Kunde den Vertragsgegenstand, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung des Vertragsgegenstandes zu übernehmen.

(4) Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Ansonsten darf der Kunde keine Vervielfältigungen der Software vornehmen, auch nicht teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck des Quellcodes dar.

Der Kunde darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Dies ist durch den Anbieter sogar ausdrücklich erwünscht. Die zeitgleiche Nutzung einer oder mehrerer (Sicherheits-)kopien ist nicht gestattet. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

Der Kunde führt Buch über die von ihm vertragsgemäß auf Datenträgern hergestellten Sicherheitskopien und deren Verbleib und erteilt dem Anbieter auf Anfrage hierüber Auskunft und Einsicht. Hat der Kunde die Software nach § 8 im Wege des Online-Download erworben, ist er berechtigt, die Software bei Weitergabe nach § 6 auf einen Datenträger zu kopieren. Im Übrigen erschöpft sich das Recht des Anbieters an der Online-Kopie in gleicher Weise als hätte der Kunde die Software auf Datenträger erhalten.

(5) Gibt der Kunde Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen der Vertragsgegenstand (ganz oder teilweise bearbeitet (§ 2 Abs. 3)) gespeichert ist, (i) an Dritte ab, ohne dass eine Weitergabe nach § 6 vorliegt oder (ii) gibt er den unmittelbaren Besitz hieran auf, trägt er dafür Sorge, dass vorher der gespeicherte Vertragsgegenstand vollständig und dauerhaft gelöscht wird.

§ 6 Weitergabe

(1) Der Kunde darf den Vertragsgegenstand einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung des Vertragsgegenstandes überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob der Vertragsgegenstand in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen wird. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung.

(2) Die Weitergabe des Vertragsgegenstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Anbieters. Dieser erteilt die Zustimmung, wenn (i) der Kunde dem Anbieter schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien des Vertragsgegenstandes dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Sicherheitskopien gelöscht hat, und (ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber dem Anbieter mit den hier vereinbarten AGB erklärt.

§ 7 Mitwirkungs-, Informations-, Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden

(1) Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter des Anbieters bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

(2) Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch den Vertragsgegenstand ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für den Vertragsgegenstand liegt in

der alleinigen Verantwortung des Kunden.

(3) Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen des Anbieters in Durchführung dieses Vertrages eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB. Dies bedeutet insbesondere:

Der Kunde testet durch einen qualifizierten Mitarbeiter die Software nach Lieferung gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Erkannte Mängel sind schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Eine evtl. Frist zur Beseitigung des Mangels ist taggenau zu benennen und muss angemessen sein.

Der Kunde testet den Vertragsgegenstand gründlich auf die Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt.

Erfolgt die Mangelanzeige nicht rechtzeitig, gilt der Vertragsgegenstand in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt. Die Geltendmachung von Ansprüchen ist insoweit ausgeschlossen.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden, anderenfalls gilt der Vertragsgegenstand auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Dies gilt auch für Software, die der Kunde im Rahmen der Sachmängelleistung (Gewährleistung) und der Softwarepflege erhält.

(4) Der Kunde beachtet die vom Anbieter für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise. Er wird sich in regelmäßigen Abständen über das Internet unter www.desatec.eu und www.shortlynk.de über aktuelle Hinweise informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.

(5) Soweit dem Anbieter über die Bereitstellung des Vertragsgegenstandes hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Kunde hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.

(6) Der Kunde gewährt dem Anbieter zur Fehlersuche und -behebung Zugang zum Vertragsgegenstand, nach Wahl des Kunden unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung. Der Anbieter ist berechtigt zu prüfen, ob der Vertragsgegenstand in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages genutzt wird. Zu diesem Zweck darf er vom Kunde Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung des Vertragsgegenstandes, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die Hard- und Software des Kunden nehmen. Dem Anbieter ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren.

(7) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch angemessene Datensicherung (Backups), Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse usw.).

(8) Soweit der Kunde nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf der Anbieter davon ausgehen, dass alle Daten des Kunden, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.

(9) Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

(10) § 7 (Abs. 1 bis 9) gelten auch für alle weiteren durch den Anbieter gelieferten Gegenstände wie z.B. Updates, Upgrades, Korrekturen aufgrund eines Fehlers beim Vertragsgegenstand (sog. „bugfixes“) etc.

§ 8 Liefer- und Leistungszeit; Höhere Gewalt

(1) Der Kunde erwirbt den Vertragsgegenstand auf einem Datenträger verkörpertem Exemplar, die Zugangsmöglichkeit auf einen Server des Anbieters (Webhosting) oder die Downloadmöglichkeit auf einen eigenen Server. Die Software kann auch durch den Anbieter auf einen Server des Kunden installiert werden (Satz 1 und Satz 2 werden nachfolgend „Lieferung“ genannt). Die Lieferung kann dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden, soweit im Vertragsformular nicht anderes vereinbart wird. Das Benutzerhandbuch kann gegebenenfalls auch in gedruckter Form geliefert werden.

(2) Die Software wird in der aktuellen Fassung ausgeliefert und der Anbieter erbringt alle Lieferungen nach dem gegenwärtigen Stand der Technik, soweit im Vertragsformular nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Die Liefer- und Leistungszeiten beginnen erst zu laufen, wenn beide Vertragsparteien gemäß § 1 Abs. 5 einen Vertragsabschluss bewirkt haben.

(4) Angaben zur Liefer- und Leistungszeiten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens des Anbieters schriftlich als verbindlich zugesagt. Der Anbieter kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden isoliert sinnvoll nutzbar sind.

(5) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchen sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, der Anbieter auf die Mitwirkung oder Informationen des Kunden wartet oder durch Streiks oder

Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb des Anbieters (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände (z.B. Krankheit usw.) in seinen Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“) und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Der Anbieter teilt dem Kunden derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Es liegt für die Dauer dieser Ausfallzeiten keine Pflichtverletzung vor. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als 3 Monate an, kann der Anbieter entscheiden, ob beide Parteien von ihren Leistungspflichten befreit werden.

(6) Vereinbaren die Vertragsparteien nachträglich zusätzliche Leistungen, die sich auf bereits vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

(7) Für die Einhaltung von Liefer- und Leistungszeiten und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt maßgeblich, indem der Anbieter die Software und das Benutzerhandbuch dem Transporteur übergibt, ansonsten der Zeitpunkt, in dem die Software im Netz abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird. Wird die Software oder das Benutzerhandbuch nach Gefahrübergang beschädigt oder zerstört, liefert der Anbieter gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten Ersatz.

§ 9 Sach- und Rechtsmängel; sonstige Leistungsstörungen; Verjährung

(1) Der Vertragsgegenstand hat die vereinbarte Beschaffenheit, eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung, hat die übliche Art der Qualität und wurde mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt, dennoch ist der Vertragsgegenstand nicht fehlerfrei.

Kleinere Fehler sind technisch unvermeidbar und stören die gewöhnliche Verwendung regelmäßig nicht.

Eine Funktionsbeeinträchtigung des Vertragsgegenstandes, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienungen o.ä. resultiert, ist kein Mangel.

Hat der Kunde und / oder ein Dritter die Software bearbeitet (§ 2 Abs. 3), so liegt kein Mangel vor, wenn der Sachmangel auf Grund der Bearbeitung (mit-)verursacht wurde.

Der Vertragsgegenstand kann so beschaffen sein, dass Dritte berechtigt sind Daten in den Vertragsgegenstand zu laden. Kommt es infolge dieser Handlung durch Dritte zu Mängeln durch z.B. laden schadhafter Software etc., liegt kein Mangel vor, den der Anbieter zu vertreten hat.

(2) Der Anbieter leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierbei stehen dem Anbieter zwei Versuche zu (siehe auch § 2 Abs. 3)). Hierzu überlässt er entweder einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel. Als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn der Anbieter dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

Bei Rechtsmängeln leistet der Anbieter zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft er dem Kunde eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.

Der Anbieter ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.

(4) Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten.

Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet der Anbieter im Rahmen der in § 10 festgelegten Grenzen. Der Anbieter kann nach Ablauf einer gem. Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf den Anbieter über.

(5) Erbringt der Anbieter Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann er hierfür Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht dem Anbieter zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten des Anbieters, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Pflichten gem. § 7 nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(6) Dem Anbieter steht es frei, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

Werden dadurch Mehrkosten verursacht, die der Anbieter nicht selbst übernimmt, werden diese Kosten dem Kunden vorab als Kostenvoranschlag angezeigt. Das Tragen dieser Mehrkosten durch den Kunden bedarf der vorherigen Absprache zwischen dem Anbieter und dem Kunden und dessen schriftlichem Einverständnis.

(7) Behaupten Dritte Ansprüche, die den Kunde hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Kunde den Anbieter unverzüglich schriftlich und umfassend. Er ermächtigt den Anbieter hiermit, Verhandlungen und / oder Klagen gegen Dritte außergerichtlich und / oder gerichtlich allein zu führen. Wird der Kunde verklagt, stimmt er sich mit dem Anbieter ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit dessen Zustimmung vor.

Der Anbieter ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.

(8) Aus sonstigen Pflichtverletzungen des Anbieters kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber dem Anbieter schriftlich gerügt und ihm eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in § 10 festgelegten Grenzen.

(9) Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung der Vertragsgegenstände und der Benachrichtigung des Kunden über die Bereitstellung. Die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Anbieter. Für die im Wege der Nacherfüllung gelieferten Vertragsgegenstände beginnen die Verjährung für alle Sachmängelansprüche (Gewährleistung) nicht neu zu laufen.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Anbieters, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Haftung

(1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Anbieter Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:

- a) bei Vorsatz in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die der Anbieter eine Garantie übernommen hat;
- b) bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;
- c) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist auf Euro 500,- pro Schadensfall, insgesamt auf höchstens Euro 2.000,- aus diesem Vertrag begrenzt .

(2) Die Haftungsbegrenzungen gem. Abs. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Dem Anbieter bleibt der Einwand des Mitverschuldens (z.B. aus § 7) unbenommen.

(4) Für die Verjährungsfrist gilt § 9 Abs. 9 entsprechend, mit der Maßgabe, dass für Ansprüche nach Abs. 1 a) und Abs. 2 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt. Die Verjährungsfrist gem. Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

§ 11 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen (nachfolgend „Betriebsgeheimnisse“ genannt) der jeweils anderen Vertragspartei zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen des Anbieters gehören auch der Vertragsgegenstand und die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.

(2) Der Kunde wird den Vertragsgegenstand Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zum Vertragsgegenstand gewährt, über die Rechte des Anbieters am Vertragsgegenstand und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung der Informationen nur im Umfang nach Abs. 1 verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht bereits aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.

(3) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die (i) zur Zeit ihrer Übermittlung durch die Vertragspartei bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren; (ii) nach ihrer Übermittlung durch die Vertragspartei ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind; (iii) nach ihrer Übermittlung

durch die Vertragspartei der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind; (iv) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse der anderen Vertragspartei, entwickelt worden sind; (v) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Vertragspartei informiert die andere Vertragspartei hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder (vi) soweit die Vertragspartei die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrages gestattet ist.

(4) Die Vertragsparteien halten die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn dem Anbieter Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Kunden gewährt wird. Er stellt sicher, dass seine Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet er sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. Der Anbieter bezweckt keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen des Anbieters. Die personenbezogenen Daten werden vom Anbieter in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

§ 12 Schlichtungsverfahren

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten. Können sich die Vertragsparteien nicht einvernehmlich auf einen Schlichter einigen, werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag und / oder über seine Gültigkeit ergeben, vor der Einschaltung der Gerichte bei der Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer Hannover geschlichtet.

§ 13 Ende des Nutzungsrechts an den Vertragsgegenständen

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt, Nachlieferung etc.) gibt der Kunde alle Lieferungen des Vertragsgegenstandes unverzüglich heraus und löscht sämtliche Sicherheitskopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. § 2 Abs. 5 bleibt unberührt. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber dem Anbieter.

§ 14 Schlussvorschriften

(1) Der Anbieter ist berechtigt, den Kunden und dessen Projekte in einer Partner-, Katalog- und / oder Referenzliste etc. aufzunehmen, wenn der Kunde dem nicht schriftlich widerspricht.

(2) Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, alle Änderungen umgehend zu melden.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Anbieters. Klagt der Anbieter, ist er auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.

(4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(5) Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Alle Erklärungen (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Kündigungen etc.) der Parteien bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Vertrag als lückenhaft herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.